

Besonderheiten Verkehrsgesellschaft Südharz mbH
Besonderheiten Regionalbus-Gesellschaft
Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH

fett gedruckt

grau hinterlegt

Allgemeine und besondere Beförderungsbedingungen

(gemäß Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen in der jeweils gültigen Fassung)

*Gültig für die **Verkehrsgesellschaft Südharz mbH** und die **Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH** -*

§ 1

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträgen auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen (Besondere Beförderungsbedingungen). Der Fahrgast erkennt mit Betreten des Fahrzeugs die Beförderungsbedingungen als rechtsverbindlich an. Sie werden Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2

Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und den darüber hinaus geltenden Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

Verkehr mit RufBus:

Eine als RufBus gekennzeichnete Fahrt wird bedarfsgesteuert im Linienverkehr bedient. Das Ein- bzw. Aussteigen ist nur an den im Fahrplan veröffentlichten Haltestellen möglich. Die Fahrt wird nur dann durchgeführt, wenn 2 Stunden vor Fahrtbeginn eine telefonische Anmeldung erfolgt.

§ 3

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 3. Personen mit geladenen Schusswaffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind und der entsprechende Nachweis erbracht wird.
 4. Personen, die auf Grund ihres Verhaltens als gewalttätig anzusehen sind bzw. Gewalt ausüben.
 5. extrem verschmutzte und/oder übel riechende Personen, die dadurch andere Fahrgäste belästigen,

6. Fahrgäste auf Inline-Skatern oder Rollschuhen.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
 - (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Verkehrs- und Betriebspersonal. Verkehrs- und Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Das Verkehrs- und Betriebspersonal übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
 - (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4

Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
Beim Betreten des Fahrzeuges sind aus Sicherheitsgründen Rucksäcke, Schulranzen u. Ä. abzunehmen.
Bei Streitigkeiten bleiben - vorbehaltlich späterer Beschwerde - die Anordnungen des Fahrers bindend. Fahrgäste, welche den Anordnungen des Fahrers nicht entsprechen, können von der Fahrt ausgeschlossen werden.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen zu rauchen,
 8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger (auch mit Kopfhörer) zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Personen belästigt werden,
 9. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist,
 10. Speisen und Getränke, welche zur Verunreinigung im Fahrzeug führen können (Speiseeis, Pommes Frites.....) zu verzehren,
 11. Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notbremse, Nothähne etc.) und Notrufeinrichtungen missbräuchlich zu benutzen,
 12. Fahrzeuge zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug

nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen. Während der gesamten Fahrt ist der Fahrgast selbst verpflichtet, für eine ausreichende Sicherheit des Kinderwagens zu sorgen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach dem Absatz 2, Punkt 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; es sind die entsprechenden Reinigungskosten, mindestens aber ~~40,00 €~~ 20,00 € es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
Bei Sachbeschädigung von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen werden die entstandenen Kosten zur Wiederherstellung zzgl. der damit verbundenen Mehraufwendungen in Rechnung gestellt.
Ist infolge der Verschmutzung eine sofortige Auswechslung des Wagens erforderlich, so sind neben den Reinigungsgebühren die Kosten für den Fahrzeug-austausch in nachgewiesener Höhe zu zahlen.
- (7) Beschwerden sind - außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und § 7 Absatz 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmers zu richten.
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,00 € zu zahlen.
- (9) Bei Straftaten haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach § 229 BGB bzw. §127 Abs. 1 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

§ 5

Zuweisung von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6

Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. Die Fahrkarten werden im Namen und

auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens (Genehmigungsinhaber) verkauft.

- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen. Ein entwerteter Fahrausweis ist nach Fahrtantritt nicht übertragbar.
- (4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle das Fahrzeug verlassen hat.
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden, die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.
- (7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (8) Zeitfahrausweise sind unaufgefordert vorzuzeigen.
- (9) Für in Verlust geratene Fahrausweise wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet.
- (10) Wird der Verlust einer Zeitkarte im Ausbildungsverkehr, welche ausschließlich gemäß der Schulreformgesetze der Länder und der jeweils gültigen Fassungen der Kreistagsbeschlüsse der Landkreise zur Beförderung zwischen Wohnort und Schule ausgegeben werden, jedoch eindeutig nachgewiesen oder durch eine Bescheinigung der Schulleitung glaubhaft gemacht, wird ein Ersatzfahrausweis gegen Erhebung einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 € ausgestellt. Für verschlissene oder beschädigte Karten wird gegen Erhebung einer Bearbeitungsgebühr von **3,50 € / 2,50 €** ein neuer Fahrausweis ausgestellt. Der unbrauchbar gewordene Ausweis ist dem Unternehmen auszuhändigen.
- (11) Der Fahrgast ist berechtigt, Einzelfahrscheine, welche nicht sichtbar vom Block oder dem Fahrscheindrucker entnommen wurden, zurückzuweisen.
- (12) Für schriftliche Fahrpreis- und Fahrplanauskünfte werden 1,50 € Bearbeitungsentsgelt erhoben.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge **über 5 €** bei Einzelfahrausweisen bzw. 10 € bei **4-Fahrten-Karten / 5-Fahrten-Karten** zu wechseln und **Ein- und Zweicentstücke** im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5 € bzw. 10 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, den Wechselgeldbetrag unter Vorlage der Quit-

tung bei der Verwaltung des Unternehmers **oder beim Fahrpersonal** einzulösen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzuberechnen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung oder Gutschrift müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 8

Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden ersatzlos eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die:
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt bzw. laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 9. vom Fahrgast vervielfältigt wurden oder nur als Fotokopie vorgelegt werden,
 10. doppelt entwertet wurden, die Entwertungsmerkmale radiert, geändert oder in sonstiger Weise verfälscht oder manipuliert wurden, eine Fälschung nicht auszuschließen oder aus durch den Fahrgast zu vertretenden Gründen nicht mehr prüfbar ist, unrechtmäßig hergestellt oder erworben wurden,
 11. nur in Verbindung mit einer Berechtigungskarte oder einer Bescheinigung gültig sind und ohne diese bzw. mit nicht vollständig ausgefüllter Berechtigungskarte oder Bescheinigung genutzt werden. Gesperrte oder zerstörte elektronische Fahrkarten sind ebenso ungültige Fahrkarten. Hierfür wird kein Fahrgeld erstattet.
- (2) Manipulationen und Vervielfältigungen von Fahrausweisen werden zur Anzeige gebracht.
- (3) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.
- (4) Die Kundenkarten zu Fahrausweisen sind nur gültig, wenn darauf Vor- und Familienname mit Tinte oder Kugelschreiber unterschriftlich vermerkt sind und ein Lichtbild angebracht ist. Wertscheine sind ebenfalls mit Vor- und Familienname zu unterschreiben. Die Unterschrift ist auf Verlangen zu wiederholen, auch kann verlangt werden, dass der Reisende sich durch Personalausweis oder dergleichen ausweist.

§ 9

Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder eine Mehrfahrtenkarte mit noch vorhandenen freien Fahrten auf einem Feld mehrfach entwertet hat,
 4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 5. angibt, unter die Mitnahmeregelung zu fallen und dies vom Inhaber des Fahrausweises bei der Fahrausweiskontrolle nicht bestätigt werden kann. Eine Unterscheidung nach Vorsatz oder Fahrlässigkeit erfolgt nicht. Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt (60,00 €) entsprechend der gültigen Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung erhoben. Der Unternehmer kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.
- Muss der Betrag von der Verwaltung des Unternehmens eingezogen werden, ergibt sich zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 €. Für jede nachfolgende Mahnung ist eine weitere Gebühr von 2,50 € zu zahlen. Der Fahrgast ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.
- Muss aus Gründen, wie Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes, zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Landes- bzw. Kommunalbehörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Gebühren vom Fahrgast zu tragen.
- Das Verkehrsunternehmen behält sich das Recht vor, den Fahrausweis bis zur vollständigen Bezahlung einzubehalten.**
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen, nicht übertragbaren, persönlichen Zeitkarte war.
- (4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.
- (5) Die Zahlungsaufforderung oder Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes ist keine Fahrkarte für die Weiterfahrt. Will der Fahrgast weiterfahren, ist ein neuer Fahrausweis erforderlich.

§ 10

Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (3) Wird eine Zeitkarte (für jedermann; **9.00 Uhr-Ticket**; für Auszubildende - gilt nicht für Zeitkarten im Ausbildungsverkehr, welche unter das Schulreformgesetz des jeweiligen Bundeslandes fallen -) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung der erforderlichen Monats- und Wochenkartenbeträge und des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag (Montag bis Freitag) zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.
Bei einer Monatskarte im Abonnement wird innerhalb der Geltungsdauer eine Erstattung des Beförderungsentgelts nur im Falle einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit von über 7 zusammenhängenden Tagen oder eine Bescheinigung des Krankenhauses vorgenommen. Für jeden Krankheitstag (Montag bis Freitag) wird 1/30 des dem Abonnement entsprechenden monatlichen Betrages erstattet. Für die letzten beiden Freifahrtsmonate erfolgt keine Rückerstattung.
Wird eine Freizeitcard oder ein Job-Ticket nicht oder nur teilweise benutzt, so wird eine Rückerstattung des Beförderungsentgelts nur gewährt vor Inkrafttreten des Gültigkeitszeitmonats oder im Falle einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit, wobei diese vom Fahrausweisbesitzer durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses über den gesamten Gültigkeitsmonat nachgewiesen werden muss.
- (4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmers zu stellen.
- (5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.

- (6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- (7) Im Fall eines Aufrufs zur Tarifänderung werden im Vorverkauf erworbene Fahr- ausweise ungültig und innerhalb eines Monats vom Tag des Wirksamwerdens der Tarifänderung an zurückgenommen. **Teilgenutzte Mehrfahrtenkarten des auslaufenden Tarifes können bis Ende des Monats der Tarifänderung noch verwendet werden.** Ein Verrechnen im Zusammenhang mit dem Kauf eines neuen Fahrscheins ist nicht zulässig.
- (8) Fahrgeld für verlorene oder für abhanden gekommene Fahrkarten wird nicht er- stattet. **Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.**

§ 11

Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen - insbesondere sperrige Gegenstände - werden bei gleichzei- tiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn sich die eingesetz- ten Fahrzeuge hierfür eignen und dadurch die Sicherheit und Ordnung des Be- triebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände aus- geschlossen, insbesondere:
 - 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzen- de Stoffe,
 - 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - 3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Personen in Rollstühlen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwa- gen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal. Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrer/ Rollatoren sowie die Personenbeförderung haben Vorrang vor der Mitnahme von Fahrgästen mit Fahrrädern.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und Fahrgäste nicht belästigt werden können. Der Fahrgast haftet für alle Schäden, die durch das Mitführen, unweckmäßige Unterbringung, mangelhafte Beaufsichtigung oder unvollständige Sicherung einer von ihm mitgeführten Sache an Personen oder Gegenständen entstehen. Fahrräder und sperrige Gegenstände können nur mitgenommen werden, wenn es die Platzkapazität zulässt. In den Fahrzeu- gen dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden, wie es ohne Gefähr- dung und Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist.
- (5) Fahrgäste mit Rollatoren sind verpflichtet, sich im Fahrzeug einen sicheren Halt zu verschaffen. Der Rollator dient nicht als Sitzfläche.
- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zu- gelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Absätze 1, 4 und 6 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Blindenführhunde und Begleithunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
- (6) Der Fahrgast hat die von ihm mitgeführten Tiere selbst zu beaufsichtigen. Er haftet für jeden Schaden, der durch mitgeführte Tiere verursacht wird.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch die Fundbüros des Unternehmers **gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 1 Euro für die Aufbewahrung** zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- (2) Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist, entscheidet das Verkehrsunternehmen in eigenem Ermessen.

§ 14 Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Das Verkehrsunternehmen haftet nicht:

- für Schäden, die durch Dritte verursacht werden,
- bei Nichtbefolgung von Anweisungen des Fahr- und Kontrollpersonals oder der Vorschriften des § 4 AllgBefBed.,
- für den Verlust von Sachen bzw. Tieren, die der Fahrgast mit sich führt,
- bei Schäden, verursacht durch von einem Fahrgast mitgeführte Sachen und Tiere

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche, insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.

Bei unvorhergesehenen Ereignissen und sich daraus ergebenden unabwendbaren Ereignissen ist der Unternehmer nicht zur Beförderung verpflichtet.

§ 16 Videoüberwachung

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste sowie zur Abwendung von Sachbeschädigungen jeglicher Art in und an Fahrzeugen behält sich das Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch das Verkehrsunternehmen wird gemäß der Datenschutzregularien zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Die Fahrzeuge, in denen Videoüberwachung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

§ 17 Flexible Bedienformen

Flexible Bedienformen werden angeboten und sind in den Fahrplänen kenntlich gemacht. Der Fahrtwunsch ist durch den Fahrgast rechtzeitig unter Beachtung der örtlich geltenden besonderen Festlegungen unter der im Fahrplan und an den örtlichen Aushängen bekannt gegebenen Telefonnummer bzw. gemäß der entsprechenden Festlegungen für diese Bedienform anzumelden.

§ 18 Halten auf Zuruf

1. Geltungsbereich

Gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist auf den durch die Verkehrsgesellschaft Südharz mbH befahrenen Linien in den Landkreisen Kyffhäuserkreis und Mansfeld-Südharz montags bis freitags ab 19.00 Uhr, samstags ab 15.00 Uhr, sonn- und feiertags ganztägig jeweils bis Betriebschluss ein Halt auch zwischen den Haltestellen zum Ausstieg möglich, wenn der Fahrgast seinen Haltewunsch dem Fahrer spätestens an der letzten vor dem Ausstiegsziel liegenden Haltestelle rechtzeitig mitteilt. Der Ausstieg ist nur an der vorderen Tür möglich und beim Ausstieg sind die Hinweise des Fahrers zu beachten. Die Entscheidung, ob ein gefahrloses Anhalten möglich ist und dem Haltewunsch entsprochen werden kann, obliegt dem Fahrpersonal.

2. Voraussetzungen zur Gewährung des Haltewunsches

- Der genehmigte Linienweg darf nicht verlassen werden.
- Die Entfernung zwischen zwei Regelhaltestellen darf 200 m nicht unterschreiten.
- Zwischen zwei Regelhaltestellen ist nur ein einmaliges Halten zulässig.
- Der Unterwegshalt erfolgt nur zum Aussteigen.
- In Fahrtrichtung muss am rechten Fahrbahnrand ein Gehweg vorhanden sein.
- Das Verfahren darf nicht zu Verspätungen gegenüber dem Fahrplan führen.
- Der Fahrgast muss im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein, der mindestens bis zur nächsten Regelhaltestelle gültig ist.
- Beim Anhalten und Aussteigen dürfen andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

- Für Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, sperriges Handgepäck u. ä. erfolgt der Ausstieg an der hinteren Tür.

3. Versagen des Haltewunsches

Das Halten ist an folgenden Stellen nicht zulässig:

- in Bereichen bestehender absoluter Halteverbote,
- unmittelbar vor Straßeneinmündungen und in Kreuzungsbereichen,
- im Bereich von unübersichtlichen Kurven,
- auf Straßen, auf denen der Gehweg durch Verkehrseinrichtungen (Ketten, Geländer u. ä.) von der Fahrbahn getrennt ist,
- vor Kuppen,
- auf dem linken Fahrstreifen (2. Reihe) bei mehrspurigem Straßenausbau,
- im Bereich von Parkstreifen und Baustellen,
- wenn die Trittsicherheit der aussteigenden Fahrgäste auf Grund unbefestigter oder abschüssiger Randstreifen o. ä. nicht gewährleistet ist,
- außerhalb geschlossener Ortschaften, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit 70 km/h übersteigt.

Bei Risikowetter (Eisglätte, starkem Schneefall, Nebel o. ä.) ist der Unterwegshalt nicht gestattet.

§ 19 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

Tarifbestimmungen der VGS

1. Fahrpreise

- Der Ermittlung der Fahrpreise liegen der Teilstreckenplan und die Fahrpreistabelle zu Grunde.
- Für die Fahrpreisberechnung ist jede Linie in etwa gleich lange Teilstrecken unterteilt.
- Der Fahrpreis ergibt sich für jede Fahrplanfahrt aus der Anzahl der Teilstrecken, die auf der Strecke zwischen der Fahrtantrittshaltestelle und der Zielhaltestelle befahren werden.
- Die Fahrpreise sind nach Teilstrecken degressiv gestaffelt.
- Liegen Fahrtantritts- als auch Zielhaltestelle in ein und derselben Teilstrecke, so wird der Fahrpreis für die erste Teilstrecke (Mindestbeförderungsentgelt) erhoben.
- Die Fahrpreise für Verbindungen, in denen auf Omnibusse einer anderen Linie umgestiegen werden muss, ergeben sich aus der Anzahl der befahrenen Teilstrecken je Fahrplanfahrt.

Die Stadtverkehre Eisleben, Hettstedt und Sangerhausen gelten als Zone Stadtverkehr. Für den Umstieg innerhalb der Zone Stadtverkehr kommt nur eine Teilstrecke zur Anrechnung. Der nächste Anschluss ist zu nutzen. Rückfahrten zum Ausgangspunkt und Rundfahrten sind nicht zulässig.

2. Fahrausweise

2.1. Einzelfahrausweise ohne Ermäßigung

- Fahrausweise für eine einfache Fahrt berechtigen zu einer Fahrt von der Fahrtantrittshaltestelle nach dem bei Lösung angegebenen Ziel am Lösungstag.
- Umsteigen (Benutzung von mind. 2 Fahrplanfahrten) auf einen anderen Omnibus ist nur zulässig, wenn die Zielhaltestelle mit dem Omnibus, mit dem die Fahrt angetreten wurde, nicht oder nur über Umwege erreicht wird. Der jeweils nächstfolgende Anschluss ist zu nutzen.
- Rückfahrten zum Ausgangspunkt und Rundfahrten sind nicht zulässig.
- Fahrausweise für eine einfache Fahrt berechtigen durch das Lösen einer zusätzlichen Teilstrecke die vorherige Nutzung bzw. die nachfolgende Weiterfahrt in den Stadtverkehren und umgekehrt.

2.2. Unentgeltliche Beförderung und ermäßigte Einzelfahrausweise

2.2.1. Unentgeltliche Beförderung

Unentgeltlich befördert werden:

- . Kinder
 - . Schwerbehinderte
 - . Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte in Uniform
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, für die kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, die in Begleitung eines Fahrgastes sind, der in Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, jedoch nicht mehr als 2 Kinder je Begleitperson, werden unentgeltlich befördert. Jedes weitere Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr hat den ermäßigten Einzelfahrpreis zu entrichten.
 - Schwerbehinderte werden unentgeltlich befördert, wenn sie die Voraussetzungen der jeweils gültigen Fassung des Schwerbehindertengesetzes erfüllen und den entsprechend gekennzeichneten Ausweis mit einer gültigen Wertmarke unaufgefordert vorzeigen.
 - Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte werden nur in Uniform unentgeltlich befördert, sofern eine Vereinbarung mit der Polizeidirektion der jeweiligen Region vorliegt (gilt nicht für Anwärter und Studenten).

2.2.2. Ermäßigte Einzelfahrausweise

Ermäßigte Einzelfahrausweise erhalten:

- . Kinder
 - . Reisegruppen
 - . Inhaber einer 4-Fahrten-Karte Erwachsener
 - . Inhaber einer 4-Fahrten-Karte Kind
 - . Familien- und Sozialpass-Inhaber
- Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr haben den ermäßigten Einzelfahrpreis zu entrichten.
 - Ermäßigte Einzelfahrausweise für Kinder berechtigen zur vorherigen Nutzung oder/und nachfolgenden Weiterfahrt im Stadtverkehr. Je befahrener Zone Stadtverkehr erhöht sich der Fahrpreis um jeweils eine Teilstrecke. In der Zone Stadt-

verkehr gilt für eine einfache Fahrt ein ermäßigter Fahrausweis Kurzstrecke. Dieser berechtigt zu einer Fahrt von bis zu 3 Haltestellen, unabhängig von der Länge der Fahrstrecke.

- Umsteigen (Benutzung von mindestens 2 Fahrplanfahrten) auf einen anderen Omnibus ist nur zulässig, wenn die Zielhaltestelle mit dem Omnibus, mit dem die Fahrt angetreten wurde, nicht oder nur über Umwege erreicht wird. Der jeweils nächstfolgende Anschluss ist zu nutzen.
- Rückfahrten zum Ausgangspunkt und Rundfahrten sind nicht zulässig.
- Der ermäßigte Einzelfahrpreis für Reisegruppen wird gewährt, wenn sich mindestens 10 Personen zu einem gemeinsamen Reisezweck und –ziel zusammengeschlossen haben. Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Beförderung mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fahrt angemeldet wurde und ohne zusätzliche Leistungen möglich ist. In der Gruppe mitreisende Kinder erhalten keine weitere Ermäßigung. Für den Stadtverkehr findet die Reisegruppenermäßigung keine Anwendung.
- Die 4-Fahrten-Karte Erwachsener berechtigt zu 4 Fahrten mit einem rabattierten Einzelfahrpreis. Vor jedem Fahrtantritt ist der Fahrausweis auf dem dafür vorgesehenen Feld zu entwerfen.
- Die 4-Fahrten-Karte Kind berechtigt zu 4 Fahrten mit dem ermäßigten Einzelfahrpreis Kind. Vor jedem Fahrtantritt ist der Fahrausweis auf dem dafür vorgesehenen Feld zu entwerfen.
- Bei Vorlage eines Familien- und Sozialpasses ist der Inhaber zum Erwerb eines ermäßigten Einzelfahrscheines Familien- und Sozialpass berechtigt. Dieser gilt zur Nutzung einer einfachen Fahrt der auf dem Fahrausweis aufgedruckten Strecke auf den Linien der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH.

2.3. Beförderung von Sachen und Tieren

- Gepäck, Kinderwagen und sonstige vom Fahrgast mitgeführte Gegenstände (Fahrräder, Ski, Schlitten) werden unentgeltlich befördert, sofern sie zur Beförderung geeignet und zugelassen sind.
Für die Mitnahme von Tieren gilt ebenfalls die unentgeltliche Beförderung gemäß der Beförderungsbedingungen.

2.4. Zeitkarten

2.4.1. Zeitkarten für jedermann

Zeitkarten für jedermann sind erhältlich als:

- . Wochenkarte (gleitend eine Woche gültig)
 - . Monatskarte (gleitend einen Monat gültig)
 - . Monatskarte im Abonnement (nicht gleitend, für 12 Kalendermonate gültig)
 - . 9.00 Uhr-Ticket (gleitend einen Monat gültig, werktags v. 9.00 bis 24.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig).
- Zeitkarten für jedermann sind übertragbar und streckenbezogen. Monatskarten gelten vom ersten Geltungstag an einen Monat, Wochenkarten eine Woche. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden.

Beispiele:

Monatskarte: Gültigkeitsbeginn 03.04. - Ticket gilt bis einschließlich 02.05.

Wochenkarte: Gültigkeitsbeginn Donnerstag-Ticket gilt bis einschließlich Mittwoch

- Die Ausgabe in nur eine Fahrtrichtung ist nicht möglich. Die Möglichkeit einer Ausgabe für die Benutzung unterschiedlicher Fahrstrecken je Fahrtrichtung besteht, sofern Start- und Zielhaltestelle identisch sind. Ergibt sich je Fahrtrichtung eine unterschiedliche Anzahl von Teilstrecken, so wird der Fahrpreis je Richtung halbiert. Die Summe der halben Preise ist der zu entrichtende Fahrpreis. Die Benutzung mehrerer Fahrtvarianten innerhalb der aufgedruckten Strecke ist möglich, sofern die Anzahl der Teilstrecken nicht überschritten wird. Sie berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes.
- Zeitkarten für jedermann berechtigen an Samstagen und Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen des jeweiligen Bundeslandes zur Mitnahme von einem Erwachsenen und 2 Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
- Zeitkarten für jedermann im Stadtverkehr sind nicht streckenbezogen, sondern als Netzkarte in dem jeweiligen Stadtverkehr zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer zu nutzen.
- Zeitkarten für jedermann berechtigen zur vorherigen oder/und nachfolgenden Weiterfahrt im Stadtverkehr, welche nach Bedarf mit je nur einem Stadtzuschlag (Teilstrecke) ermöglicht wird.
- Monatskarten sind auch im Abonnement erhältlich. Für das Abonnement ist Voraussetzung, dass die Verkehrsgesellschaft das jeweilige Beförderungsentgelt monatlich im Voraus erhält. Der Abonnent zahlt entsprechend der Teilstreckenanzahl den Preis der Monatskarte jedermann für 10 Monate und kann die Karte weitere zwei Monate unentgeltlich in Anspruch nehmen.

2.4.2. Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind erhältlich als:

- . Wochenkarte für Auszubildende (gleitend eine Woche gültig)
- . Monatskarte für Auszubildende (gleitend einen Monat gültig)

- Monatskarten gelten vom ersten Geltungstag an einen Monat, Wochenkarten eine Woche. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden.

Beispiele:

Monatskarte: Gültigkeitsbeginn 03.04. - Ticket gilt bis einschließlich 02.05.

Wochenkarte: Gültigkeitsbeginn Donnerstag-Ticket gilt bis einschließlich Mittwoch

- Die Anspruchsberechtigung für Zeitkarten im Ausbildungsverkehr ist vom Auszubildenden nachzuweisen.
- Zum Bezug von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind berechtigt:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- . allgemein bildender Schulen,
- . berufsbildender Schulen,
- . Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,

- . Akademien, Hochschulen mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37, Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifizierung für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (Bundesfreiwilligendienst)
- Angehörige der Bundeswehr sowie Zivildienstleistende haben keinen Anspruch auf ermäßigte Zeitkarten im Ausbildungsverkehr.
 - Zeitkarten im Ausbildungsverkehr bestehen aus einer von der Verkehrsgesellschaft bestätigten Kundenkarte und einem dazugehörigen Monats- oder Wochenwertschein. Die Kundenkarten müssen vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber vollständig ausgefüllt und mit Vor- und Familiennamen unterschrieben werden. Auf dem dafür vorgesehenen Teil ist ein Lichtbild des Karteninhabers anzubringen.
 - Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind personengebunden und nicht übertragbar.
 - Sie werden streckenbezogen für die Fahrt zwischen Wohnort und Ausbildungsort entsprechend der sich ergebenden Anzahl der Teilstrecken ausgestellt. Die Ausgabe in nur eine Fahrtrichtung ist nicht möglich. Die Möglichkeit einer Ausgabe für die Benutzung unterschiedlicher Fahrstrecken je Fahrtrichtung besteht, sofern Start- und Zielhaltestelle identisch sind. Ergibt sich je Fahrtrichtung eine unterschiedliche Anzahl von Teilstrecken, so wird der Fahrpreis je Richtung halbiert. Die Summe der halben Preise ist der zu entrichtende Fahrpreis. Die Benutzung mehrerer Fahrtvarianten innerhalb der aufgedruckten Strecke ist möglich, sofern die Anzahl der Teilstrecken nicht überschritten wird.
 - Zeitkarten im Ausbildungsverkehr berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes.

- Zeitkarten im Ausbildungsverkehr berechtigen zur vorherigen Nutzung oder/und nachfolgenden Weiterfahrt im Stadtverkehr, welche nach Bedarf mit je nur einem Stadtzuschlag (Teilstrecke) ermöglicht wird.
- Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind im Stadtverkehr nicht streckenbezogen, sondern als Netzkarte in dem jeweiligen Stadtverkehr zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer zu nutzen.

2.5. Freizeitcard

Die Freizeitcard erhalten alle Schüler der 1. - 12. Klasse der allgemein bildenden Schulen mit entsprechendem Berechtigungsnachweis. Sie ist nur im Zusammenhang mit einer von der Verkehrsgesellschaft bestätigten Kundenkarte und dem entsprechenden monatlichen Wertschein gültig. Die Freizeitcard berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Gültigkeitszeitraumes im gesamten Liniennetz der Verkehrsgesellschaft zu folgenden Zeiten:

- . an Ferientagen, Feiertagen, Samstagen und Sonntagen des jeweiligen Bundeslandes ganztägig,
- . an Schultagen des jeweiligen Bundeslandes ab 15.00 Uhr

Die Freizeitcard ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Nutzung zu Ausbildungszwecken ist nicht statthaft.

2.6. Tagesnetzkarte

Die Tagesnetzkarte ist für jedermann in allen Omnibussen der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH erhältlich. Sie ist personengebunden und nicht übertragbar. Die Tagesnetzkarte ist nur am Lösungstag gültig und berechtigt an diesem Tag zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Liniennetz der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH.

2.7. Veranstaltungsticket

Für Sonderveranstaltungen (Stadtfeste, Rosenfest, Wiesenmarkt u. a.) gelten je Veranstaltungsdauer folgende Sondertickets

a) 1 Tag gültig 5,00 €

Das Veranstaltungsticket ist während der Gültigkeit auf allen Linien im jeweiligen Stadtverkehr, welche zum Veranstaltungsort hin oder/und zurück fahren sowie auf allen Linien, die den Stadtverkehr ergänzen, gültig.

Der Inhaber des Veranstaltungstickets ist zu beliebig häufigen Fahrten und zur Mitnahme von einem Erwachsenen und 2 Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr berechtigt.

b) 1 Tag gültig 7,50 €
 2 Tage gültig 9,50 €
 3 - 4 Tage gültig 11,50 €

Das jeweilige Veranstaltungsticket ist während der Gültigkeit auf allen Stadt- und Regionallinien, welche zum Veranstaltungsort hin oder/und zurück fahren, gültig. Des Weiteren gelten die Tarifbestimmungen gemäß Punkt a des Veranstaltungstickets.

2.8. Mobilitätsticket im Kyffhäuserkreis

Das Mobilitätsticket berechtigt sozial schwächere Menschen einen Monat lang im Kyffhäuserkreis zur Nutzung der Linien der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH und der Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-, Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH, der Stadtbusgesellschaft mbH Sondershausen.

Anspruchsberechtigt zum Erwerb des Mobilitätstickets sind Empfänger von

- laufenden Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld bzw. Sozialgeld),
- laufenden Leistungen nach dem SGB XII,
- laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- volljährige Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften sowie
- von Leistungen nach dem SGB VIII (nur mit Befürwortung des Jugendamtes).

Die Personen, die gemäß Punkt 2.4.2 der Tarifbestimmungen der beteiligten Verkehrsunternehmen berechtigt sind Zeitkarten (Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten, ggf. Schülersammelkarten) im Ausbildungsverkehr zu erwerben, sind vom Erwerb des Mobilitätsticket ausgeschlossen.

Voraussetzung zum Erwerb des Tickets ist eine schriftliche Bescheinigung des Job-Center (Standort Sondershausen bzw. Artern) bzw. des Sozialamtes/ Jugendamtes Sondershausen. Das Mobilitätsticket gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis bzw. Passersatz. Name und Vorname des Berechtigten sowie Gültigkeitszeitraum sind auf dem Ticket vermerkt.

Das Mobilitätsticket wird ausschließlich als Monatskarte ausgegeben und muss jeden Monat erneut beantragt werden.

Es gibt zwei Varianten Mobilitätsticket.

Das Mobilitätsticket zum Preis von 25,00 € berechtigt zur Nutzung des ÖPNV-Angebotes im Kyffhäuserkreis ohne Stadtverkehr Sondershausen.

Das Mobilitätsticket zum Preis von 30,00 € berechtigt zur Nutzung des ÖPNV-Angebotes im Kyffhäuserkreis inklusive Nutzung des Stadtverkehrs Sondershausen.

Das Mobilitätsticket gilt vom ersten Geltungstag an einen Monat bis 24.00 Uhr des Vortages im Folgemonat. Es kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Am Samstag und Sonntag berechtigt das Ticket zur Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu zwei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

Der Verlust des Tickets ist umgehend dem jeweiligen Bürgerbüro /-service schriftlich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzfahrausweises wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

3. Tarifkooperation

3.1 Schülerferienticket (SFT)

Das Ticket gilt bei Beteiligung der VGS während der jeweiligen Sommerferien des Landes Sachsen-Anhalt als Netzkarte und berechtigt zur landesweiten Nutzung von Omnibussen, Straßen- und Eisenbahnen entsprechend der jährlich festgelegten Tarifbestimmungen. Das Schülerferienticket gilt auch auf den thüringischen Linien und Linienabschnitten der VGS: VGS-480, VGS-481, VGS-483, VGS.494

3.2. Magdeburger Regionalverkehrsverbund – marego. –

Alle Fahrkarten der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH, die auf dem Linienabschnitt Aschersleben, Klinikum – Aschersleben, Eislebener Straße – Aschersleben, Bahnhof gelten, berechtigen auch zur Nutzung der Verkehrsmittel der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH auf diesem Linienabschnitt. Darüber hinaus berechtigen alle Fahrkarten des marego-Tarifs, die auf dem Linienabschnitt Aschersleben, Klinikum – Aschersleben, Eislebener Straße – Aschersleben, Bahnhof gelten, zur Nutzung der Verkehrsmittel der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH auf diesem Linienabschnitt. Des Weiteren erfolgt auf dem Streckenabschnitt Aschersleben, Klinikum – Aschersleben, Eislebener Straße – Aschersleben, Bahnhof nur der Verkauf von Einzelfahrscheinern Erwachsener und Einzelfahrscheinern Kind zum jeweils gültigen marego-Tarif.

Des Weiteren erfolgt auf den gemeinsam von der VGS und der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH bedienten Linienabschnitten Welsleben – Harkerode – Ulzigerode sowie Aschersleben, Klinikum – Aschersleben, Eislebener Straße – Aschersleben, Bahnhof die gegenseitige Anerkennung von Tarifprodukten des Magdeburger Regionalverkehrsverbunds betreffend Wochen – und Monatskarten zum Normaltarif sowie von ermäßigten Zeitfahrkarten (ermäßigten Wochen- und Monatskarten, Schülerfahrkarten) und Tarifprodukten der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH betreffend Wochen- und Monatskarten jedermann sowie Wochen- und Monatskarten für Auszubildende (freiverkäuflich) und Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Schülerfahrkarten) beginnend zum Schuljahr 2012/2013 (06.09.2012).

3.3. Anerkennung von Zeitfahrausweisen

Eine Kooperationsvereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeitfahrausweisen mit benachbarten Verkehrsunternehmen besteht mit den Unternehmen:

- Personennahverkehrsgesellschaft Merseburg- Querfurt mbH) auch im
- Omnibusbetrieb Saalkreis GmbH) MDV-Gebiet
- Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-, Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH
- Harzer Verkehrsbetriebe GmbH
- Zelltho-Reisen GmbH
- Frank Weber, Busbetrieb Kelbra
- Bus- und Reiseunternehmen Desel-Touristik

3.4. Einheitliche Fahrpreise und Tarifbestimmungen

Eine erweiterte Kooperationsvereinbarung zur einheitlichen Fahrpreisgestaltung in der Region besteht mit den Unternehmen:

- Zelltho-Reisen GmbH
- Frank Weber, Busbetrieb Kelbra

3.5. Sondertarife

Für die Linie 700 gilt ein Sondertarif. Des Weiteren gelten die Festlegungen unter Punkt 3.6. Landesbedeutsame Linien.

3.6. Landesbedeutsame Linien

Auf den landesbedeutsamen Linien VGS-420 (Eisleben – Mansfeld - Hettstedt), VGS-410 (Eisleben-Hettstedt-Aschersleben), VGS-460 (Sangerhausen – Wippra – Hettstedt), auf dem Streckenabschnitt Berga, Bahnhof – Stolberg der Linie VGS-450 und auf der Linie 700 werden folgende Fahrausweise der DB AG anerkannt.

- . Inhaber einer Bahncard (25, 50 und 100) erhalten bei Vorlage der Bahncard im Bus einen ermäßigten Einzelfahrausweis (Kind)
- . Hopper-Ticket (gilt im Umkreis von 50 km ab Kaufort – Relation ist auf dem Ticket aufgedruckt)
- . Schönes-Wochenende-Ticket (gültig für 5 Personen am Samstag bzw. Sonntag von 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages)
- . Sachsen-Anhalt-Ticket, Sachsen-Ticket bzw. Thüringen-Ticket (gültig für bis zu 5 Personen Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr; Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 0 Uhr bis 3 Uhr des Folgetages), auch als Single-Ticket für 1 Person erhältlich
- . Einzelfahrkarten Erwachsene und Kind (ermäßigt 6 bis 13 Jahre) am Kauftag mit Start- bzw. Zielbahnhof Stolberg, Rottleberode, Uftrungen oder Berga – Kelbra (VGS-450)

Die Fahrradmitnahme erfolgt gemäß unserer Tarifbestimmungen kostenlos, sofern es die Platzkapazität erlaubt.

3. 7. Linie 530

Für die Linie 530 (Artern – Bad Frankenhausen – Sondershausen), welche gemeinsam mit der Regionalbus -Gesellschaft Unstrut-, Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH bedient wird, kommen einheitliche Fahrpreise zur Anwendung.

4. HATIX

Das **Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX)** steht für die kostenlose Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs für kurtaxzahlende Urlauber im Landkreis Harz. Die Gäste können während ihres Aufenthalts den öffentlichen Nahverkehr auf allen Linien der folgenden Verkehrsbetriebe im Landkreis Harz kostenlos nutzen:

VGS Verkehrsgesellschaft Südharz mbH
HVB Harzer Verkehrsbetriebe GmbH
HBB Halberstädter Bus-Betriebe GmbH
HVG Halberstädter Verkehrs-GmbH

Ausgeschlossen sind Sonderbusse, DB Regio, Transdev und HSB. Neben den allgemeinen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der VGS gelten für die Nutzung des Harzer Urlaubs-Tickets (HATIX) folgende Bedingungen:

1.) Das HATIX gilt auf der VGS-Linie

VGS-450	auf der Relation Stolberg – Hasselfelde
VGS-453	auf der Relation Tilleda - Sangerhausen
VGS-460	auf der Relation Wippra - Harzgerode

2.) Das HATIX ist nur in Kombination mit dem vollständig ausgefüllten Meldeschein gültig (wichtig: Angabe Gesamtpersonenzahl und Abreisedatum).

Auf dem Meldeschein/Harzer Urlaubs-Ticket müssen sich folgende Pflichtangaben befinden:

Name der Kommune

Fortlaufende Nummer des Meldescheins

Name und Vorname des Gastes

Gesamtpersonenzahl

Tag der Ankunft

Tag der Abreise

Name des Gastgebers

Unterschrift des Gastes

3.) Das HATIX berechtigt in den Bussen der VGS zur kostenlosen Mitnahme von Fahrrädern und Tieren (gemäß Tarifbestimmungen VGS). Dies gilt für alle auf dem Meldeschein/Ticket aufgeführten Personen während des eingetragenen Geltungszeitraums.

4.) Es gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis der Person, die auf dem Harzer Urlaubsticket namentlich genannt ist. Diese Person muss auch dann, wenn das Harzer Urlaubsticket als Gruppe genutzt wird, im Fahrzeug persönlich anwesend sein.

5.) Das Ticket ist **nicht** übertragbar.

Die Identität des HATIX-Karteninhabers sowie die Gültigkeit des Harzer Urlaub-Tickets kann durch das Fahrpersonal geprüft werden. Bei festgestelltem Missbrauch ist das Urlaubs-Ticket samt Meldeschein einzuziehen und beim Betriebshofleiter abzugeben.

6.) Bei Verstößen ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt (60,00 €) gemäß der gültigen Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung zu zahlen.

Regelungen bei Tarifänderungen

- Der letztmögliche Gültigkeitsbeginn von Zeitkarten zum bisherigen Tarif ist der Tag vor der Tarifänderung. Zeitkarten mit erstem Gültigkeitstag der Tarifänderung werden zum neuen Tarif ausgegeben.
- Ein Vorverkauf von Zeitkarten ist nicht möglich.
- Nicht entwertete 4-Fahrten-Karten können innerhalb eines Monats nach Tarifwechsel abgefahren werden und anschließend innerhalb eines weiteren Monats (nur Karten mit vier nicht entwerteten Abschnitten) in den Dienststellen der VGS in Hettstedt, Sangerhausen und Heldrungen in der Zeit von 8.00-15.00 Uhr zurückgegeben werden. Nach diesen zwei Monaten verlieren die Fahrausweise ihre Gültigkeit.

Anlage 1 zu den gültigen Tarifbestimmungen der VGS

- Das Job-Ticket wird an Firmen, Behörden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts entsprechend vertraglicher Vereinbarung ausgegeben. Die

Mindestabnahme muss für 50 % der Beschäftigten, jedoch nicht weniger als 30 Personen gewährleistet sein.

- Das Job-Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar.
- Das Job-Ticket wird streckenbezogen für die Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsort entsprechend der sich ergebenden Anzahl der Teilstrecken ausgestellt.
- Das Job-Ticket berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes.
- Das Job-Ticket berechtigt zur vorherigen Nutzung oder/und nachfolgenden Weiterfahrt im Stadtverkehr, welche nach Bedarf mit je nur einem Stadtzuschlag (Teilstrecke) ermöglicht wird.
- Das Job-Ticket ist im Stadtverkehr nicht streckenbezogen, sondern als Netzkarte In dem jeweiligen Stadtverkehr zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer zu nutzen.

Fahrpreistabelle Job-Ticket

		Anzahl der Mitarbeiter mindestens 30 Personen		
Teilstrecke	Monatskarte Jeder- mann in €	50 % der Mitarbeiter Rabatt 25 %	75 % der Mitarbeiter Rabatt 35 %	100 % der Mitarbeiter Rabatt 50 %
Stadtverkehr Zone	49,00	36,80	31,90	24,50
1	49,00	36,80	31,90	24,50
2	52,00	39,00	33,80	26,00
3	57,00	42,80	37,10	28,50
4	66,00	49,50	42,90	33,00
5	77,00	57,80	50,10	38,50
6	106,00	79,50	68,90	53,00
7	120,00	90,00	78,00	60,00
8-9	126,00	94,50	81,90	63,00
10-11	140,00	105,00	91,00	70,00
12-13	157,00	117,80	102,10	78,50
14 und mehr	174,00	130,50	113,10	87,00

Tarifbestimmungen im Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreis

1. Fahrpreisbildung

- Der Ermittlung der Fahrpreise liegen der Teilstreckenplan und die Fahrpreistabelle zugrunde.
- Für die Fahrpreisberechnung ist jede Linie in etwa gleich lange Teilstrecken unterteilt.
- Der Fahrpreis ergibt sich im Regelfall für jede Fahrplanfahrt aus der Anzahl der Teilstrecken, die auf der Strecke zwischen der Fahrtantrittshaltestelle und der Zielhaltestelle befahren werden.
- Die Fahrpreise sind nach Teilstrecken degressiv gestaffelt.
- Liegen sowohl Fahrtantritts- als auch Zielhaltestelle in ein und derselben Teilstrecke, so wird der Fahrpreis für die erste Teilstrecke (Mindestbeförderungsentgelt) erhoben.
- Die Fahrpreise für Verbindungen in denen auf Omnibusse einer anderen Linie umgestiegen werden muss, ergeben sich aus der Anzahl der Teilstrecken je Fahrplanfahrt.
- Durch das Lösen von zusätzlichen Teilstrecken (entsprechend des Teilstreckenplanes) kann auf Regionallinien durchgelöst werden.
- Für die Stadtlinien in Mühlhausen und Sondershausen gelten die Tarife des Tarifpunktes 1 der Fahrpreistabelle (außer die Orte Bollstedt und Großfurra)

2. Fahrausweise

2.1. Einzelfahrausweise ohne Ermäßigung

- Fahrausweise für eine einfache Fahrt berechtigen zu einer Fahrt von der Fahrtantrittshaltestelle nach dem bei Lösung angegebenen Ziel am Lösungstag.
- Umsteigen (Benutzung von mind. 2 Fahrplanfahrten) auf einen anderen Omnibus ist nur zulässig, wenn die Zielhaltestelle mit dem Omnibus, mit dem die Fahrt angetreten wurde, nicht oder nur über Umwege erreicht wird. Der jeweils nächstfolgende Anschluss ist zu nutzen.
- Rückfahrten zum Ausgangspunkt und Rundfahrten sind nicht zulässig.
- Fahrausweise für eine einfache Fahrt berechtigen durch das Lösen einer zusätzlichen Teilstrecke die vorherige Nutzung bzw. die nachfolgende Weiterfahrt in den Stadtverkehren und umgekehrt.

2.2. Unentgeltliche Beförderung und ermäßigte Einzelfahrausweise

2.2.1. Unentgeltliche Beförderung

Unentgeltlich befördert werden:

- . Kinderwagen
- . Schwerbehinderte

- Kinder bis zum **vollendeten 6. Lebensjahr**, für die kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, die in Begleitung eines Fahrgastes sind, der in Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, jedoch nicht mehr als 2 Kinder je Begleitperson,

werden unentgeltlich befördert (gilt nicht für Reisegruppen). Jedes weitere Kind bis zum **vollendeten 6. Lebensjahr** hat den ermäßigten Einzelfahrpreis zu entrichten.

- Schwerbehinderte werden unentgeltlich befördert, wenn sie die Voraussetzungen der jeweils gültigen Fassung des Schwerbehindertengesetzes erfüllen und den entsprechend gekennzeichneten Ausweis mit einer gültigen Wertmarke unaufgefordert vorzeigen.

2.2.2. Ermäßigte Einzelfahrausweise

Ermäßigte Einzelfahrausweise erhalten:

- . Kinder
- . Inhaber einer 5-Fahrten-Karte Erwachsener
- . Inhaber einer 5-Fahrten-Karte Kind
- . Reisegruppen

- Kinder zwischen 6 und 11 Jahren fahren zum **günstigen Kindertarif**.
- Die **5-Fahrten-Karte Kind** berechtigt zu 5 Fahrten mit dem ermäßigten Einzelfahrpreis Kind (keine zusätzliche Rabattierung). Vor jedem Fahrtantritt ist der Fahrausweis auf dem dafür vorgesehenen Feld vom Busfahrer zu entwerfen bzw. vom Fahrgast selbst am automatischen Entwerfer. Der Fahrausweis ist bei Trennung ungültig.
- Die **5-Fahrten-Karte Erwachsener** berechtigt zu 5 Fahrten mit einem ermäßigten Einzelfahrpreis für Erwachsene. Vor jedem Fahrtantritt ist der Fahrausweis auf dem dafür vorgesehenen Feld vom Busfahrer zu entwerfen bzw. vom Fahrgast selbst am automatischen Entwerfer. Der Fahrausweis ist bei Trennung ungültig.
- Das **Gruppenticket** gilt auf allen Linien und Teilstrecken der Regionalbus GmbH (außer RL 530). Gruppen von 11 Personen bis 20 Personen erhalten einen Rabatt von 30 % und Gruppen ab 21 Personen erhalten einen Rabatt von 40 % auf den jeweils gültigen Einzelfahrpreis eines Erwachsenen als **Sammelfahrschein**.
- Das **Gruppenticket** gilt auf allen Linien und Teilstrecken der Stadtbuss GmbH. Gruppen von 11 Personen bis 20 Personen erhalten einen Rabatt von 30 % und Gruppen ab 21 Personen erhalten einen Rabatt von 40 % auf den jeweils gültigen Einzelfahrpreis eines Erwachsenen als **Sammelfahrschein**.
- Rückfahrten zum Ausgangspunkt und Rundfahrten sind nicht zulässig.

2.3. Beförderung von Sachen und Tieren

- Hand- und Reisegepäck sowie Kinderwagen werden unentgeltlich befördert.
- Für sonstige vom Fahrgast mitgeführte Gegenstände (SKI, Schlitten, Fahrräder) auch Hunde, soweit sie zur Beförderung zugelassen sind, ist das Beförderungsentgelt in Höhe des ermäßigten Einzelfahrausweises Kind zu entrichten.

2.4. Zeitkarten

2.4.1. Zeitkarten für jedermann

Zeitkarten für jedermann sind erhältlich als:

- . Wochenkarte (in der Kalenderwoche gültig bzw. gleitend)
- . Monatskarte (im Kalendermonat gültig bzw. gleitend)
- . Jahreskarte (für 12 Kalendermonate gültig)

Zeitkarten für jedermann sind streckenbezogen. Die Ausgabe in nur eine Fahrtrichtung ist nicht möglich. Sie berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes.

Zeitkarten für jedermann berechtigen an Samstagen und Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen zur Mitnahme von einem Erwachsenen und 2 Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

Zeitkarten für jedermann im Stadtverkehr sind **nicht** streckenbezogen, sondern als Netzkarte in dem jeweiligen Stadtverkehr zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer zu nutzen.

2.4.2. Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind erhältlich als:

- . Schülerwochenkarte (in der Kalenderwoche gültig bzw. gleitend)
- . Schülermonatskarte (im Kalendermonat gültig bzw. gleitend)
- . Schülersammelkarte (Gültigkeit als Wochen- oder Monatskarte festgeschrieben)

Die Anspruchsberechtigung für Zeitkarten im Ausbildungsverkehr ist vom Auszubildenden nachzuweisen.

Zum Bezug von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind berechtigt:

a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- . Allgemeinbildender Schulen,
- . Berufsbildender Schulen,
- . Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- . Akademien, Hochschulen

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen;

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40

Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37, Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifizierung für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenerersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

- Zeitkarten im Ausbildungsverkehr bestehen aus einer von der Verkehrsgesellschaft bestätigten Schülerkarte und einem dazugehörigen Monats- oder Wochenfahrtschein.

Die Anträge auf Schülerkarten im Ausbildungsverkehr müssen vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber vollständig ausgefüllt und incl. einem Lichtbild im Verkehrsbetrieb abgegeben werden.

- Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind personengebunden und nicht übertragbar. Sie werden streckenbezogen für die Fahrt zwischen Wohnort und Ausbildungsort ausgestellt. Die Ausgabe in nur eine Fahrtrichtung ist nicht möglich. Zeitkarten im Ausbildungsverkehr berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraumes.

- Zeitkarten werden ausschließlich an Schüler, für die gemäß des Schulreformgesetzes der Länder und der jeweiligen gültigen Fassung der Kreistagsbeschlüsse der Landkreise die Beförderung zwischen Wohnort und Schule finanziert wird, ausgegeben. Die Gültigkeit erstreckt sich auf die festgeschriebenen Wochen und Monate und die eingetragene Strecke. Der Preis der Zeitkarte ergibt sich aus der Summe der Zeitkartenpreise entsprechend der Festlegung für jedes Jahr.

2.5. Tagesticket (am Lösungstag gültig)

Das Tagesticket ist für jedermann in allen Omnibussen der Stadtbus GmbH erhältlich und gilt für die Stadtlinien der Städte Mühlhausen und Sondershausen. Es berechtigt am Lösungstag zum Umsteigen und beliebig häufigen Fahrten im gesamten Liniennetz der Stadtverkehre Mühlhausen und Sondershausen, es kostet 4,30 EUR.

2.6. Mobilitätsticket im Kyffhäuserkreis

Das Mobilitätsticket berechtigt sozial schwächere Menschen einen Monat lang im Kyffhäuserkreis zur Nutzung der Linien der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH, der Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-, Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH, der Stadtbusgesellschaft Mühlhausen und Sondershausen mbH.

Anspruchsberechtigt zum Erwerb des Mobilitätstickets sind Empfänger von

- laufenden Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld bzw. Sozialgeld),
- laufenden Leistungen nach SGB XII,
- laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- volljährige Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften sowie
- von Leistungen nach dem SGB VII (nur mit Befürwortung des Jugendamtes).

Die Personen, die gemäß Punkt 2.4.2. der Tarifbestimmungen der beteiligten Verkehrsunternehmen berechtigt sind Zeitkarten (Schülerwochenkarten, Schülermonatskarte) im Ausbildungsverkehr zu erwerben, sind vom Erwerb des Mobilitätsticket ausgeschlossen.

Voraussetzung zum Erwerb des Tickets ist eine schriftliche Bescheinigung des Job-Center (Standort Sondershausen bzw. Artern) bzw. des Sozialamtes/ Jugendamtes Sondershausen. Das Mobilitätsticket gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis bzw. Passersatz. Name und Vorname des Berechtigten sowie Gültigkeitszeitraum sind auf dem Ticket vermerkt.

Das Mobilitätsticket wird ausschließlich als Monatskarte ausgegeben und muss jeden Monat erneut beantragt werden.

Es gibt zwei Varianten Mobilitätsticket.

Das Mobilitätsticket zum Preis von 25,00 € berechtigt zur Nutzung des ÖPNV-Angebotes im Kyffhäuserkreis ohne Stadtverkehr Sondershausen.

Das Mobilitätsticket zum Preis von 30,00 € berechtigt zur Nutzung des ÖPNV-Angebotes im Kyffhäuserkreis inklusive Nutzung des Stadtverkehrs Sondershausen.

Das Mobilitätsticket gilt vom ersten Geltungstag an einen Monat bis 24.00 Uhr des Vortages im Folgemonat. Es kann mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgegeben werden. Am Samstag und Sonntag bzw. Feiertag berechtigt das Ticket zur Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu 2 Kindern bis zum vollendetem 12. Lebensjahr.

Der Verlust des Tickets ist umgehend dem jeweiligen Bürgerbüro/ -service schriftlich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzfahrscheins wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

3. Im Tarifgebiet des Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreises besteht auf allen gemeinsam befahrenen Teilstrecken gegenseitige Anerkennung aller Fahrscheinarten (außer Fa. Ludwig und Fa. Weingart).

4. Die Gültigkeit aller Fahrscheine endet 1 Monat nach Tarifänderung.